



BUNDESPATENTGERICHT

17 W (pat) 69/02

(AktENZEICHEN)

Verkündet am

1. April 2004

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 199 50 652.3-42

...

hat der 17. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 1. April 2004 unter Mitwirkung des Richters Dipl.-Ing. Bertl als Vorsitzender sowie der Richter Dr. Schmitt, Dipl.-Phys. Dr. Kraus und Dipl.-Ing. Schuster

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die vorliegende Patentanmeldung ist am 21. Oktober 1999 beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Bezeichnung

"Anordnung zur Erfassung des Drehmoments mit Messflansch
und integrierter Korrektur Elektronik "

eingereicht worden.

Die Prüfungsstelle für Klasse G01L des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung mit Beschluss vom 20. August 2002 aus den Gründen des Bescheides vom 13. Dezember 2001 zurückgewiesen. In diesem Bescheid wurde dem beanspruchten Gegenstand die Patentierbarkeit unter Bezug auf die Druckschriften

1) DE 197 19 921 A1

2) DE 197 02 519 A1

3) DE 38 38 081 A1

wegen fehlender Neuheit und fehlender erfinderischer Tätigkeit abgesprochen.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss wendet sich der Anmelder mit der Beschwerde.

Der geltende Anspruch 1 (mit Korrektur offensichtlicher Fehler) lautet:

"Anordnung zur Erfassung des Drehmoments mit Meßflansch und integrierter Korrektur Elektronik mit rotierendem Meßkörper zum Erfassen des Drehmoments mit

- Dehnungsmeßstreifen zum Wandeln der mechanischen Torsion in ein elektrisches Signal,
- einem integrierten programmierbaren Meßverstärker (8) zum Verstärken des Meßsignals,
- einer Telemetrieübertragungseinrichtung zur Übertragung des elektrischen Meßsignals,

gekennzeichnet durch folgende Merkmale:

- a) eine frei programmierbare Rotorelektronik ist in der rotierenden Meßnabe integriert,
- b) daß die Kennlinie des Aufnehmers frei programmierbar ist,
- c) die Telemetrie einrichtung kann bidirektional Signale übertragen,
- d) daß die Kennlinie über die Telemetrie einrichtung von der stationären Seite eingestellt werden kann,
- e) daß ein Speicher zur Speicherung vorhanden ist."

Die anmeldungsgemäße Aufgabenstellung wird darin gesehen, bei der Anordnung nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 die Verstärkung und den Nullpunkt mit hoher Auflösung von der stationären Seite aus einstellbar zu gestalten sowie eine eventuelle Linearitätskorrektur, Temperaturdriftkorrektur durchzuführen.

Zu den weiteren Unterlagen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet, da der beanspruchte Gegenstand nicht patentfähig ist, §§ 1 Abs.1, 3, 4 PatG.

1. Die Prüfungsstelle für Klasse G01L hat in dem im Zurückweisungsbeschuß vom 20. August 2002 in Bezug genommenen Bescheid (vom 13. Dezember 2001) ausführlich dargelegt, daß und warum der Anordnung zur Erfassung des Drehmoments gemäß Anspruch 1 hinsichtlich D1 (DE 197 19 921 A1) die Neuheit fehlt.

Den Unteransprüchen hat die Prüfungsstelle unter ergänzender Bezugnahme auf die Druckschriften 2 (DE 197 02 519 A1) und 3 (DE 38 38 081 A1) eigenständigen erfinderischen Gehalt abgesprochen.

2. Nach eingehender Prüfung kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß angesichts des von der Prüfungsstelle herangezogenen Standes der Technik dem beanspruchten Gegenstand die Patentfähigkeit fehlt. Den entsprechenden Ausführungen der Prüfungsstelle für Klasse G01L ist zuzustimmen. Nachdem der Anmelder sich in der Sache nicht geäußert hat, verweist der Senat zur Vermeidung überflüssiger Schreibarbeit (vgl. BGH GRUR 1993, 896 "Leistungshalbleiter") auf die überzeugenden Ausführungen der Prüfungsstelle.

3. Die Beschwerde war aus den genannten Gründen zurückzuweisen.

Bertl

Dr. Schmitt

Dr. Kraus

Schuster

Bb